



Informationen zu Sitz und Domizil

1. Sitz

Der Sitz ist der Ort, wo die Verwaltung der Unternehmung geführt wird.¹ Bei juristischen Personen muss der Sitz in den Statuten geregelt werden. Zur Bezeichnung des Sitzes, wird im Handelsregister die betreffende *politische Gemeinde* eingetragen. Eine Gemeinde, deren Name in der Schweiz mehrmals vorkommt, muss zusätzlich präzisiert werden (z.B. Angabe des Kantons).

1.1. Fliegender (alternierender) Sitz

Exklusiv unter den juristischen Personen müssen die Statuten von Vereinen und Stiftungen die politische Gemeinde des Sitzes nicht angeben. Es ist zulässig, dass die Statuten den Sitz z.B. an den Wohnsitz des Präsidenten des Vorstandes knüpfen. Eine solche Regelung wird fliegender oder alternierender Sitz genannt. Der alternierende Sitz ist **unzulässig** für Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften.

2. Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil ist die Adresse, unter der die Gesellschaft an ihrem Sitz erreicht werden kann, mit folgenden Angaben: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsnamen.² Es kann sich dabei um "eigene Büros" oder um eine "c/o-Adresse" handeln. Unter "eigene Büros" ist ein Lokal zu verstehen, über das die juristische Person aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete) tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt der administrativen Tätigkeit bildet und wo Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. In allen übrigen Fällen muss eine c/o-Adresse eingetragen werden. Eine Postfachadresse stellt kein Domizil im gesetzlichen Sinn dar.

2.1. Domizilhalter

Hat die juristische Person am Ort ihres statutarischen Sitzes keine "eigenen Büros", so muss im Handelsregister aufgenommen werden, *bei wem (Domizilhalter)* sich an diesem Orte das Rechtsdomizil befindet.³ Als Domizilhalter in Betracht kommen natürliche und juristische Personen sowie Personenmehrheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr jedoch unter eigener Firma auftreten können, d.h. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.⁴ Eine einfache Gesellschaft kann nicht Domizilhalter sein. Mit der Anmeldung der Gründung oder Adressänderung ist eine Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil an deren Sitz gewährt.

2.2. Geschäftsdomizil

Das Geschäftsdomizil ist die Adresse, an der die Gesellschaft die tatsächliche Verwaltung führt. Eine "c/o-Adresse" kommt dafür nicht in Betracht.

¹ Vgl. Art. 56 ZGB.

² Art. 2 lit. c HRegV.

³ Art. 117 Abs. 3 HRegV.

⁴ Als weitere Personenmehrheit können Ehepaare als Domizilhalter eingetragen werden.



3. Domiziländerung (Adressänderung)

Wenn die Unternehmung ihr Domizil innerhalb der politischen Sitzgemeinde verlegt, so handelt es sich um eine einfache Adressänderung. Die Anmeldung erfolgt durch den Inhaber oder die Gesellschafter, bei juristischen Personen durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan.⁵

4. Sitzverlegung innerhalb des Kantons St. Gallen (Kleine Sitzverlegung)

Bei juristischen Personen bedarf es dazu i.d.R. einer Statutenänderung.⁶ Der Anmeldung sind deshalb die entsprechenden Belege beizufügen. Bei der Sitzverlegung eines Einzelunternehmens oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, ist i.d.R. einzig das Anmeldeschreiben einzureichen.⁷

5. Verlegung des Sitzes in den Kanton St. Gallen (Grosse Sitzverlegung)

Verlegt eine Unternehmung den Sitz in einen andern Kanton, so muss sie sich am neuen Sitz zur Eintragung anmelden. Das Handelsregisteramt am neuen Sitz ist für die Prüfung der Sitzverlegung zuständig; es informiert das Handelsregisteramt am bisherigen Sitz über die vorzunehmende Eintragung.

Der Anmeldung sind die vom Handelsregisteramt beglaubigten Statuten des bisherigen Sitzes beizufügen. Handelt es sich um eine juristische Person, so ist ausserdem der Beschluss über die Änderung der Statuten (öffentlichen Urkunde oder Generalversammlungsprotokoll) sowie ein beglaubigtes Exemplar der neuen Statuten beizufügen.⁸ Das Einreichen einer Gründungsurkunde im Original genügt nicht. Die Unterschriften der anmeldenden Personen sind amtlich zu beglaubigen.⁹

6. Verlust des Domizils

Verliert eine Gesellschaft am Orte ihres statutarischen Sitzes ihr Rechtsdomizil, wird sie vom Handelsregisteramt aufgefordert, innert 30 Tagen ein Rechtsdomizil zur Eintragung anzumelden.¹⁰ Kommt die Gesellschaft bis zum Ablauf der Frist dieser Forderung nicht nach, hat das Handelsregisteramt eine Verfügung über die *Auflösung der juristischen Person oder der Personengesellschaft* bzw. die *Löschung des Einzelunternehmens* zu erlassen. Wird innert drei Monaten nach der Eintragung der Auflösung der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt, d.h. wird dem Handelsregisteramt die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils mit sämtlichen Belegen eingereicht, so kann die Auflösung widerrufen werden.¹¹

Damit die Gesellschaft bei einer Sitzverlegung nicht von Amtes wegen aufgelöst wird, empfiehlt es sich, die Sitzverlegung so schnell als möglich am neuen Ort zur Eintragung anzumelden.

⁵ Vgl. Art. 17 HRegV.

⁶ Vgl. für die AG Art. 626 Ziff. 1 OR, für die GmbH Art. 776 Ziff. 1 OR, für die Genossenschaft Art. 832 Ziff. 1 OR.

⁷ Vgl. dazu Art. 37 HRegV und Art. 40 HRegV.

⁸ Art. 123 Abs. 2 lit. a und b HRegV.

⁹ Art. 123 Abs. 2 lit. c HRegV.

¹⁰ Art. 153 Abs. 1 HRegV.

¹¹ Art. 153 Abs. 5 HRegV.